

daß es sich hier um Kostenforderungen von beachtlicher Höhe handeln kann.

Sämtliche Anträge sind gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung bei der Verwaltungsbuchhaltung einzureichen, bei der die Kostenforderung zum Soll gestellt ist. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil der Sekretär als Haushaltsbearbeiter des Gerichts, soweit er nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, einen ausführlichen Bericht über den Sachverhalt und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der eigenen Stellungnahme an die für die Entscheidung zuständige Dienststelle geben muß. Er wird am besten in der Lage sein, über den Zahlungspflichtigen eine Beurteilung abzugeben. Es wird Aufgabe des Sekretärs sein, dieser Vorschrift einen lebendigen Inhalt zu geben. Eine formlose Weiterleitung der Anträge ohne eigene Stellungnahme ist nicht Sinn der Sache und entspricht nicht der Verantwortlichkeit eines Mitarbeiters im Justizapparat.

§ 6 der Anordnung bestimmt, daß die Entscheidungen über Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten unanfechtbar sind. Es ergibt sich aus der Sache selbst, daß gegen die Ablehnung kein besonderes Beschwerdeverfahren geschaffen werden konnte. Der Kostenschuldner hat keinen Anspruch auf Stundung und Erlaß von Kosten; vielmehr liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Dienststelle, ob sie unter Berücksichtigung der in der Anordnung niedergelegten Grundsätze dem Antrag stattgeben will. Das Recht des Antragstellers, sich beschwerdeführend an den Direktor des Gerichts oder an die Vorgesetzte Dienststelle zu wenden, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Anordnung gilt für alle Kostenforderungen im Bereich der Justiz, also auch für die Staatlichen Notariate, denn gemäß § 14 Abs. 4 der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1055) finden für die Einziehung der Gebühren des Staatlichen Notariats die Vorschriften über die Beitreibung der Gerichtskosten Anwendung.

B e r i c h t e

Bericht über eine Arbeitstagung des Staatlichen Vertragsgerichts

Von Dr. KARL KAISER,

Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Das Staatliche Vertragsgericht hielt in der Zeit vom 4. bis 6. März 1954 in Heiligendamm eine Arbeitstagung ab, auf der die Leiter und die Kommissionsvorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der 14 Vertragsgerichte in den Bezirken und des Vertragsgerichts beim Magistrat von Groß-Berlin anwesend waren. Außerdem nahmen die Vertreter der Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien für Schwerindustrie, für Maschinenbau, für Handel und Versorgung, für Leichtindustrie, Vertreter des Staatlichen Komitees für Materialversorgung und Vertreter der Wissenschaft an der Tagung teil. Die Tagung sollte, wie der Leiter des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, M a s i u s , in seiner Eröffnungsansprache ausführte, die Plattform schaffen für die Arbeiten der nächsten Monate, sie sollte der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Anleitung dienen.

Die Arbeitstagung verlief in der Form, daß vor dem Plenum zum Zwecke der Information über Planungsfragen drei große Referate mit anschließender Diskussion gehalten wurden. Der Erfahrungsaustausch, die spezielle Information und Anleitung auf den einzelnen Fachgebieten erfolgte in Arbeitsgemeinschaften, denen jeweils die Vorsitzenden der Schiedskommissionen für die betreffenden Fachgebiete angehörten. Ein weiteres Referat und Ausführungen über Grundsatzfragen wurden wieder vor dem Plenum gehalten.

Das Thema des von Hauptabteilungsleiter Dr. Rudolf (Staatliche Plankommission) gehaltenen Referats lautete:

„Der Volkswirtschaftsplan 1954, seine Schwerpunkte und die Mitarbeit des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Erfüllung des Plans.“

Der Volkswirtschaftsplan enthält nur die Hauptaufgaben für die Entwicklung der Volkswirtschaft. Auf seiner Grundlage haben die Ministerien eine Spezifizierung vorzunehmen und jedem der ihnen unterstellten Betriebe seine Aufgaben, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergeben, verbindlich mitzuteilen. Der Betrieb hat nunmehr Absatzverträge zu schließen, da er grundsätzlich die Produktion erst nach Abschluß dieser Verträge aufnehmen darf. Das Vertragssystem stellt also die Konkretisierung des Volkswirtschaftsplans hinsichtlich der Beziehungen zu den einzelnen Betrieben dar. Das Ziel ist, feste Verbindungen zwischen Besteller und Lieferer herzustellen, damit die Arbeit des Betriebes kontinuierlicher wird und Vertragsstreitigkeiten verhindert werden. Was den recht-

zeitigen Abschluß der Verträge anlangt, so sind für den Materialbezug bereits von Mai bis Juni 1954 in Höhe der Kontrollziffern feste Verträge für das 1. Halbjahr und Vorverträge für das 2. Halbjahr 1955 abzuschließen. Bei Investitionen sind in Höhe der Kontrollziffern feste Verträge für die Lieferung von Ausrüstungen und mit Baubetrieben für das ganze Jahr abzuschließen. Es handelt sich darum, die Exporte möglichst frühzeitig vertraglich zu binden, damit auch die Importe frühzeitig genug vertraglich gesichert werden können. Diese Vertragsabschlüsse beruhen auf den im Rahmen der Kontrollziffern ausgearbeiteten Planvorschlägen. Soweit der bestätigte Volkswirtschaftsplan Korrekturen gegenüber den Planvorschlägen bringt, müssen Verträge annulliert oder ihr Inhalt geändert werden. Zur Frage der Veränderung der Planaufgaben während des Planjahres und deren Auswirkung auf das Vertragssystem führte der Referent aus, der Plan sei Gesetz, aber kein starres Schema. Der Plan werde durch die Entwicklung in bestimmten Dingen von Zeit zu Zeit verändert. Korrekturen der vom Betrieb im Rahmen seines bestätigten Planes abgeschlossenen Verträge können sich ergeben durch Veränderungen der Aufgaben des Betriebes infolge zusätzlicher Aufgaben, Herabsetzung von Planaufgaben sowie Umlegung der Produktion von einem Betrieb auf einen anderen.

Der Referent ging dann noch auf die Frage der Abstimmung des Warenbereitstellungsplans mit dem Vertragssystem ein. Der Warenbereitstellungsplan legt fest, welche Mengen in einem bestimmten Zeitraum in das System des Einzelhandels einfließen. Aus der Warenbereitstellung und der Verteilung der Bestände beim Einzelhandel ergeben sich die absetzbaren Warenfonds, die mengenmäßig dem Warenumsatz entsprechen. Daraus geht hervor, daß die Mengen, die in einem bestimmten Zeitraum für den Einzelhandel bereitgestellt werden, nicht unbedingt im gleichen Zeitraum abgesetzt werden müssen. Die Zeitdifferenz zwischen der Auslieferung des Produktionsbetriebes und dem Wareneingang beim Einzelhandel muß überbrückt werden.

In der Diskussion wurde eine Reihe von Zweifelsfragen, z. B. die Funktionsverteilung zwischen der Staatlichen Plankommission, dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und den Fachministerien klar gestellt.

Über das Thema:

„Grundsätze für die Materialbeschaffung der produzierenden Betriebe im Jahre 1954 unter besonderer Berücksichtigung der durch Importe hereinzubringenden Materialien“

referierte der stellvertr. Leiter des Staatlichen Komitees für Materialversorgung M e i s e r. Er ging aus von den